

8. Beweismittel und Zwangsmaßnahmen

8.1 Beweismittel

Voraussetzung der Ahndung einer Ordnungswidrigkeit ist, dass sie auch nachgewiesen werden kann, und zwar mit Beweismitteln, die ggf. in einem Gerichtsverfahren auch verwertbar wären.

8.1.1

Soweit verwertbar. Ein Geständnis ist idR ausreichendes Beweismittel. Schweigen darf ebenso wenig wie pauschales Bestreiten oder spätes Vorbringen angeblich entlastender Umstände zum Nachteil des Betroffenen gewürdigt werden. Gewürdigt werden dürfen allerdings Teileinlassungen.

An der Verwertbarkeit kann es fehlen, wenn die Belehrung über das Schweigerecht gem. §§ 46 OWiG, 136 StPO vor der ersten Vernehmung unterlassen wurde.

8.1.2 Personalbeweis (Zeugen, Sachverständige)

Zeugen machen Angaben über eigene Wahrnehmungen, die nicht in behördlichem Auftrag gemacht wurden. Erfordern die Wahrnehmungen Sachkunde, spricht man von sachverständigen Zeugen.

Zeugen sind nicht bei der Polizei, aber bei Verwaltungsbehörde, Staatsanwaltschaft und Gericht zum Erscheinen und zur Aussage verpflichtet (Ordnungsgeld, Ordnungshaft, Vorführung, §§ 51, 70 StPO). Sie müssen wahrheitsgemäße Angaben machen, § 57 StPO. Sie können teilweise schweigen, wenn sie sich selbst belasten müssten, § 55 StPO (Auskunftsverweigerungsrecht), oder völlig, wenn sie einen Angehörigen belasten müssten oder bestimmten Berufsgruppen angehören, §§ 52 ff StPO (Zeugnisverweigerungsrecht). Darüber sind sie vor der Vernehmung zu belehren. Ein Verstoß gegen die Belehrung nach § 52 Abs. 3 StPO macht die Vernehmung unverwertbar.

Sachverständige machen Angaben über Wahrnehmungen, die Sachkunde erfordern. Sie werden in behördlichem Auftrag (Verwaltungsbehörde, Polizei, StA oder Gericht) tätig. Die Auswahl obliegt im Vorverfahren der Verwaltungsbehörde, im gerichtlichen Verfahren dem Gericht.

Bei allen Personalbeweisen sind verbotene Methoden verboten, § 136a StPO. Die Vernehmung beginnt mit den Belehrungen, dann erfolgte die Vernehmung zur Person und schließlich zur Sache, wobei die Vernehmungsperson im Zusammenhang berichten soll.

8.1.3 Urkunden

sind Schriftstücke, deren gedanklicher Inhalt Gegenstand der Beweisführung sein soll.

8.1.4 Augenscheinsobjekte

Alle Objekte, die sinnlich wahrnehmbar sind und bei denen es auf die äußere Beschaffenheit ankommt.

8. Beweismittel und Zwangsmaßnahmen

8.1.5 Beweiswürdigung

Im Bußgeldbescheid sind die Beweismittel anzugeben. Es gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Eine Bindung an starre Regeln gibt es im Verfahren der Verwaltungsbehörde nicht. Aussagen müssen allerdings gewürdigt werden; Grundsätze, wonach Zeugen glaubwürdiger sind als Betroffene, oder wonach mit dem Betroffenen verwandte oder bekannte Personen unglaubwürdig sind, gibt es nicht.

Bei der Prüfung der verwirklichten OWi eines Betroffenen kann es sein, dass eine Beweiswürdigung notwendig ist. In Klausuren erkennt man das an der Mitteilung im Sachverhalt, dass der Betroffene schweigt oder bestreitet und es weitere Beweismittel gibt. Die Beweiswürdigung ist dann jeweils gesondert bei den zu prüfenden Tatbestandsmerkmalen vorzunehmen.

Bsp.:

Sachverhalt wie Fall 9

§§ 83 Abs. 2 Nr. 1, 37 Abs. 3 S. 2 LWaldG BW

Tatbestand: a. Radfahren außerhalb von Straßen und Wegen im Wald

A bestreitet, im Wald außerhalb der Wege mit seinem Rad gefahren zu sein.

Dem steht jedoch die Aussage des Forstaufsehers F gegenüber, der A in der Hauptverhandlung eindeutig identifiziert und bekundet hat, er habe ihn mitten in einer Schonung erwischt.

Die Angaben des F sind glaubhaft, denn er hat den A anhand besonderer äußerer Merkmale wiedererkannt, seine Aussage ist von keinerlei besonderem Belastungseifer geprägt, und es gäbe auch gar kein Motiv für ihn, A zu Unrecht zu belasten.

Also ist A im Wald außerhalb von Wegen radgefahren.

...

8.2 Eingriffsrechte

Bei der Ermittlung von OWi können die Verfolgungsbehörden sich verschiedener Eingriffsrechte bedienen und dabei Zwangsmaßnahmen verwenden, aber gegenüber dem Strafverfahren nur sehr eingeschränkt.

8.2.1 Grunds. unzulässige Eingriffe

- *Anstaltsunterbringung, Untersuchungshaft und vorläufige Festnahme*
- *Eingriffe in Post- und Fernmeldegeheimnis*
- *DNA-Untersuchung, verdeckte Ermittler u. ä.*

8. Beweismittel und Zwangsmaßnahmen

8.2.2 *In der Regel unverhältnismäßige Eingriffe*

- *Beschlagnahme von Beweismitteln und Einziehungsgegenständen, §§ 46 OWiG, 94 ff u. 111a ff StPO*
- *Durchsuchung von Verdächtigen oder Räumen, §§ 46 OWiG, 102 ff StPO*
- *Erkennungsdienstliche Maßnahmen, §§ 46 OWiG, 81b StPO*
- *Körperliche Untersuchungen (Ausnahme s. u.)*

8.2.3 *Zulässige Eingriffe*

- *Blutentnahme, §§ 46 OWiG, 81a StPO*

Die Anordnung muss vom Richter, bei Gefahr im Verzug auch den Staatsanwalt oder Hilfsbeamte (wenn der Erfolg der Maßnahme durch die Verzögerung infolge der richterlichen Entscheidung gefährdet wäre) getroffen werden;

Untersuchungszweck muss die Feststellung von Tatsachen von Bedeutung für das Verfahren sein;

die Vornahme des Eingriffs oder der Blutentnahme durch Arzt muss nach den Regeln der ärztlichen Kunst erfolgen;

es darf keine Gesundheitsgefahr drohen (anderenfalls ist eine Einwilligung erforderlich;)

der Eingriff muss verhältnismäßig sein bzgl. der Stärke des Tatverdachts und hinsichtlich des Vorwurfs (bei § 24a StVG gegeben).

Hauptproblem hier: Umgehung des Richtervorbehalts

- *Videoaufzeichnungen, §§ 46 OWiG, § 100h Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPO*